

# RS Vwgh 1991/8/5 AW 91/04/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/04/0173 B 8. November 1984 RS 1

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Maßnahme gemäß § 360 Abs 1 GewO 1973 - In Ansehung von Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ergibt sich das Erfordernis, dass ein derartiges Begehren den normativen Bescheidabspruch als solchen, d. h. entweder diesen zur Gänze oder aber einen sich aus dem Bescheidabspruch ergebenden gesonderten Abspruchsteil zum Gegenstand hat, und zwar insoweit dieser einem Vollzug zugänglich ist oder die Ausübung einer Berechtigung durch einen Dritten in Betracht kommt.

## Schlagworte

VollzugBegriff der aufschiebenden WirkungBesondere Rechtsgebiete Gewerberecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991040047.A01

## Im RIS seit

05.08.1991

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)